

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 52 (1944)

Heft: 29

Artikel: Rotes Kreuz und Schweizervolk

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-972905>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rotes Kreuz und Schweizervolk

Als einige Jahre vor Ausbruch dieses zweiten Weltkrieges ein über die Kontinente hin berühmter Dichter eine Vortragsreise durch die Schweiz machte, sprach er zum Erstaunen der Hörer nicht etwa in selbstverständlichen Satz aus: «Hier weiss ich mich im Lande der Freiheit», sondern: «Hier weiss ich mich auf der Friedensinsel Europas». Mitten in einem zwanzigjährigen Frieden sagte er dies! Und er wunderte sich über die Tatsache, dass sich die Schweizer über solch einen Ausspruch überhaupt verwundern konnten.

Wer sah in diesem Falle klarer? Der Ausländer oder der Schweizer? Der fremde Dichter ging wieder fort, pries in andern Ländern die Schweiz als Friedensinsel — und erst als die Wogen von Verdächtigung, Hass, Krieg, Verderben und Elend die schöne Heimstätte des Schweizervolkes aufs neue umbrandeten, erkannte man drinnen und draussen die Wahrheit seines Ausspruchs: Die Schweiz ist Trägerin einer herrlichen, in allen ruhigen und wildbewegten Zeiten lebendigen Idee — der Idee des Friedens.

Frieden? Er ist ja im Land! Er ist ja nach aussen hin einigermaßen gesichert! Eine Idee aber kennt keine Grenzen! Ihr geistiger Atem umspannt die Welt; ihr Hauch will andere Menschen beleben. Jene Menschen nämlich, die im gegenseitigen Kampf ermattet sind, die selbst in Gefahr schweben oder ihre Angehörigen in Gefahr wissen, die verletzt, verarmt, verzweifelt sind. Jene Armen, denen das Wort Heimat verloren ging, denen der Bruder ein Feind sein soll, denen das Leben zur Qual ward. Sie alle möchten die reine Luft des Friedens atmen, in der dem Schweizer zu leben vergönnt ist. In solch harter Zeit bedeutet des Schweizer Geborgenheit gemeinhin wieder ein wunderbares Vorrecht und eine Gnade, und nun denken sie alle plötzlich ebenfalls wie jener eine Dichter, der sagte: «Die Schweiz — eine Friedensinsel.»

Wer aber der Gnade teilhaft sein darf, den Frieden zu geniessen, der trage freudig die Verpflichtung, die ihm durch solches Vorrecht überbürdet wird! Er sei sich seiner Sendung bewusst wie der bedeutende Künstler, dem grössere Gaben zuteil wurden, damit er grössere Gaben gebe! Er helle denen, die warten, die sich schenken, die darben! Er setze sein dankbares Wissen und seinen grossherzigen Willen in die Tat um!

Das Schweizerische Rote Kreuz unterstützt das Schweizervolk bei der Verwirklichung des guten Willens. Diese Organisation ist nicht, wie dies so oft falsch aufgefasst wird, einfach eine an die Grossmut appellierende Gesellschaft, die durch Aufrufe und Sammlungen um Beiträge bettelt. Im Gegenteil: sie ist es, die in selbstloser Weise das edle Dienerramt übernimmt, des Schweizervolkes schöne Verpflichtung wirklichlich zu helfen. Bereit für jede Arbeit, die getan werden muss, damit der Reiche zum Armen, der Glückliche zum Unglücklichen, der Verschonte zum Heimgesuchten und der Schenkende zum Beschenkten gelange, steht das Schweizerische Rote Kreuz im Dienste des Schweizervolkes.

Der tragende Gedanke des Schweizerischen Roten Kreuzes ist also im Grunde genommen nichts anderes als die Idee, in der ein Volk der Friedensinsel Europas leben muss. Wenn in den sommerlichen Tagen geistiger Vorbereitung auf den Nationalfeiertag wiederholt in bildlicher Darstellung das weisse Kreuz in Verbindung mit dem roten Kreuz in Erscheinung treten wird, hat dies seinen tieferen Sinn: Der Gedanke des Roten Kreuzes ist im Schweizervolk selbst verwurzelt; er verlangt hilfreiche Haltung; er mag nicht auf die lästige und aufdringlich erscheinenden Aufrufe warten — er will unaufgefordert, versöhnend und zumindest hilfesspendend wirken.

Sind bisher die Appelle, die seitens des Schweizerischen Roten Kreuzes veröffentlicht wurden, vom Schweizervolk in grossherziger Weise beantwortet worden, so bedeutet dies die Antwort auf die Stimme des eigenen Volksgewissens. Bundesrat Stampfli sprach aus: «Der Wille zum Helfen ist unserem Volke angeboren. Nicht umsonst führt das Rote Kreuz das Zeichen unseres Landes.»

In allgemeiner Erkenntnis dieser Wahrheit wäre es das Ideal, wenn jeder Schweizer nicht nur als Aussenstehender und immer wieder Genötigter die Aufrufe beantwortete, sondern sich durch Mitgliedschaft im Schweizerischen Roten Kreuz zu seiner glücklichen Ausnahmestellung und der damit verbundenen hohen Verpflichtung bekennen wollte. Jedenfalls ist es nötig, dass sich die Herzen dem schweizerischen und Rot-Kreuz-Gedanken der Hilfeleistung ebenso willig und vorbehaltlos öffnen wie die Beutel; denn die Quelle des Geistes ist wichtiger noch als diejenige des Geldes.

SONDER-NUMMER

1. August

Hier

VON HUGO MARTI

*Hier liegt unser Land
Zwischen Strom und Firn,
Der alten Erde
Narbige Stirn.*

*Hier schritten die Väter
Im freien Wind,
Den Mohn ihrer Gräber
Bricht unser Kind.*

*Hier engen uns Grenzen,
Drum bau unser Herz
Die wachsende Heimat
Himmelwärts.*

*Hier wächst unser Brot
Und reift unser Wein,
Ueber grünem Weidland
Starrt unser Stein.*

*Hier ward uns ein Erbe
Heilig vermacht:
Herdf Feuer zu hüten
In Sturm und Nacht.*

*Hier eint uns ein Schicksal
Zu Glück und Not
Im Zeichen des Kreuzes
Bluthell umloht.*

Asylrecht und Rotkreuzgedanke

Von Walter Schindler, Zürich.

Es darf als allgemein bekannt vorausgesetzt werden, dass das Asylrecht im öffentlichen Leben unseres Landes immer wieder eine Rolle spielt und gerade die heutigen unruhigen Zeittläufe lassen es erneut in den Vordergrund treten. Der Begriff «Asylrecht» ist jedoch missverständlich und gibt immer wieder zu falschen Auslegungen Anlass. Darunter wird das Recht eines Staates verstanden, den Angehörigen eines anderen Staates bei sich Schutz zu gewähren vor politischen Verfolgungen, denen sie in ihrer Heimat ausgesetzt sind. Dem politischen Flüchtling steht also keineswegs ein Recht auf Asyl zu, wie dies irrümlischerweise immer wieder angenommen wird, sondern es liegt im Ermessen eines Staates, zu bestimmen, ob und wie weit er politischen Flüchtlingen Asyl gewähren will oder nicht. Man kann auch das Asylrecht als einen Grundsatz der schweizerischen Politik bezeichnen, dessen Anfänge in frühe Zeiten zurückreichen. Schon im 16. und 17. Jahrhundert nahmen nämlich eidgenössische Orte im Auslande verfolgte Glaubensgenossen bei sich auf und liessen ihnen Schutz angedeihen. In grösserem Umfange trat aber die Praxis des Asylrechts erst im 19. Jahrhundert in Erscheinung, als zahlreiche italienische, polnische und deutsche Flüchtlinge Zuflucht in der Schweiz fanden, wo sie bereitwillig aufgenommen wurden. Um die Jahrhundertwende wurde auch Anarchisten das schweizerische Asylrecht gewährt. In der Vergangenheit hat also der Bundesrat als für die Asylgewährung zuständige Behörde sowohl Flüchtlingen Asyl gewährt, deren politische Ideen sich mit den unserigen mehr oder weniger deckten, als auch Anarchisten, deren Anschauungen mit unserem politischen Leben nicht übereinstimmten. Der Weltkrieg 1914 bis 1918 und die Zwischenkriegszeit brachten einen wesentlichen Ausbau der fremdenpolizeilichen Bestimmungen im Sinne einer Verschärfung, jedoch ohne den Grundsatz des Asylrechts in Frage zu stellen. Bei einer Partialrevision der Bundesverfassung wurde 1925 ein Art. 69ter, lit. c, aufgenommen, welcher bestimmt, dass dem Bunde das endgültige Entscheidungsrecht gegenüber der Verweigerung des Asyls zusteht.

Dieser kurze Rückblick auf die schweizerische Praxis der Asylgewährung beweist, dass diese aufs engste mit der Politik eines Landes verflochten und daher stark den wechselnden Situationen des politischen Lebens unterworfen ist. Die Praxis der Asylgewährung